

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im November 2018 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft erklären, dass die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft (nachfolgend die „Gesellschaft“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) (nachfolgend „DCGK“) seit der letzten Entsprechenserklärung im April 2018 – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – entspricht und ferner beabsichtigt, künftig wie dargestellt zu entsprechen.

Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben

Ziffer 4.2.1 Abs. 1 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers in Anbetracht der konkreten Corporate Governance der Gesellschaft nicht sinnvoll wäre. Aufgrund der Größe des Vorstandes mit lediglich zwei Mitgliedern (abgesehen von einem Übergangszeitraum im Oktober 2018, währenddessen vier Vorstandsmitglieder bestellt waren) und der kollegialen Zusammenarbeit ist eine gute und enge Kooperation sowie eine sachgerechte Verteilung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder auch ohne eine Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers sichergestellt.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitgliedes mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer 5.3. DCGK: Ausschüsse

Gemäß Ziffer 5.3.1 ff DCGK soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem 17. November 2017 lediglich aus drei Mitgliedern besteht und diesem nur Vertreter der Anteilseigner angehören, weshalb auch kein Effizienzverlust bei den Beratungen zu beobachten war, besteht aus Sicht der Gesellschaft keine Notwendigkeit einen Prüfungsausschuss und/oder Nominierungsausschuss zu bilden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK: Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Die Gesellschaft hält eine solche Regelgrenze für nicht sachgerecht. Bei der Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Aufsichtsrates ist auf eine gesunde Mischung aus erfahrenen und neu in das Gremium gewählten Aufsichtsratsmitgliedern zu achten. Erfahrene, langgediente Aufsichtsratsmitglieder verlieren nach Einschätzung der Gesellschaft allein durch Zeitablauf weder ihre Unabhängigkeit noch ihren Zugang zu neuen Ideen. Die vom DCGK allgemein in Ziffer 5.4.1 geforderte Vielfalt muss auch in Bezug auf die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit die gesellschaftsspezifische Erfahrung der Mitglieder gelten. Aus Sicht der Gesellschaft widerspricht die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer dieser vom DCGK andererseits geforderten Vielfalt.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK: Erarbeitung eines Kompetenzprofils

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil erarbeiten.

Die Gesellschaft hält die Erstellung eines Kompetenzprofils grundsätzlich für ein sinnvolles Instrument zur Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder. Daher hat der Aufsichtsrat seit der letzten im April 2018 abgegebenen Entsprechenserklärung ein Kompetenzprofil erarbeitet und dabei auch eine Erweiterung der Diversitätskriterien vorgenommen. Die Gesellschaft entspricht daher zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK und beabsichtigt ferner, dieser auch künftig zu entsprechen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 DCGK: Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 DCGK legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 17. November 2017 ist allerdings keine Frau mehr im Aufsichtsrat vertreten. Diese Zielgröße kann die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer 5.4.2 Satz 1 Halbsatz 2 des DCGK empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur derzeit nicht erfüllen.

Ziffer 5.6 DCGK: Effizienzprüfung

Gemäß Ziffer 5.6 DCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft mit einem beherrschenden Aktionär und des Austauschs zweier von drei Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Neubesetzung des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat im Jahr 2018 von einer Effizienzprüfung abgesehen. Der Aufsichtsrat plant nunmehr eine solche in 2019 durchzuführen.

Ziffer 7.1.1 DCGK: Unterjährige Finanzinformationen

Gemäß Ziffer 7.1.1 DCG werden Anteilseigner und Dritte durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft verzichtet sie auf die Unterrichtung ihrer Aktionäre durch unterjährige Finanzinformationen und verweist insofern auf die veröffentlichten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK: Veröffentlichungsfrist für den Zwischenbericht zum Halbjahr

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3, 2. Halbsatz DCGK sollen die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft hat die im DCGK empfohlene Veröffentlichungsfrist von 45 Tagen für den Halbjahresabschluss 2018 nicht eingehalten. Da die Gesellschaft im Rahmen der sich an ihre Übernahme durch einen beherrschenden Aktionär anschließenden Integration derzeit ihre IT Infrastruktur umstellt, hätte eine Veröffentlichung innerhalb der vom DCGK vorgesehenen Frist zu einer erheblichen finanziellen und personellen Belastung geführt. Die Offenlegung erfolgte deshalb gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 WpHG innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Fristen des DCGK zukünftig wieder einzuhalten.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die TLG IMMOBILIEN AG hält eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft, zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der Gesellschaft, die zugleich Vorstände der TLG IMMOBILIEN AG sind, für ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der TLG IMMOBILIEN AG bereits berücksichtigt ist.

Hinsichtlich der Gleichbehandlung der Aktionäre wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Gemäß Ziffer 6.1 DCGK wird die Gesellschaft die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich behandeln.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft mit einem beherrschenden Aktionär und der gesetzlichen Privilegierung einer solchen Muttergesellschaft in § 131 Abs. 4 Satz 3 AktG im Zusammenhang mit der Erstellung des Konzernabschlusses, besteht die Möglichkeit, dass die TLG IMMOBILIEN AG als beherrschender Aktionär mehr Informationen erhält, als die weiteren Aktionäre der Gesellschaft, ohne dass diesen weiteren Aktionären in der Hauptversammlung ein diesbezügliches Fragerecht zustünde. Zudem besteht zwischen dem beherrschenden Aktionär und der Gesellschaft ein Beherrschungsvertrag, der dem beherrschenden Aktionär ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Gesellschaft einräumt, während den anderen Aktionären aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen ein Auskunftsrecht nur im Rahmen des § 131 AktG zusteht.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK mit folgender Ausnahme:

Ziffer 2.3.3 DCGK regt an, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglicht. Um den Charakter der Hauptversammlung als Präsenzversammlung der Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen. Stattdessen werden das Abstimmungsergebnis und die Präsentation des Vorstandes auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.